

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Iburg-Süd

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband ‚Iburg-Süd‘ “. Er hat seinen Sitz in Bad Iburg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I.S. 405).
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst im Südteil der Stadt Bad Iburg im wesentlichen das Gebiet der Flurbereinigung Glane. Das Verbandsgebiet ist dargestellt in der Flurkarte zum Teilnehmerverzeichnis an der Flurbereinigung Samtgemeinde Glane, die der Landkreis Osnabrück aufgestellt hat für die Beitragsabteilung I „Recktebach“ am 28.09.76, geändert am 01.10.1984, für die Abteilung II „Glaner Bach“ am 14.05.1981, für die Abteilung III „Siebenbach“ am 14.05.1981 und für die Abteilung IV „Remseder Bach“ am 10.-03.1981 und die bis zur Anfertigung des Planes zur Ausführungsanordnung als vorläufiger Plan des Verbandsgebietes angesehen wird.

WVG §§ 1,3

Abschnitt I – Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben
 1. Unterhaltung von Gewässern,
 2. Ausbau von Gewässern III. Ordnung,
 3. Bau und Unterhaltung von Verbandsanlagen in und an Gewässern III. Ordnung,
Der Verband kann ferner:
 4. Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herrichten, erhalten und pflegen,
 5. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz fördern.
- (2) Der Verband kann die Schau der Gewässer III. Ordnung gem. § 117 (2) NWG übernehmen.

WVG § 2, NWG §§ 107, 117

§ 3
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. jeweilige Eigentümer von im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
 2. die gem. § 23 WVG aufgenommenen oder herangezogenen Personen.
- (2) Der Vorstand des Verbandes führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Das Mitgliederverzeichnis besteht aus folgenden Teilen.

Abt. I Recktebach

- a) Teilnehmerverzeichnis für das Umlegungsgebiet im Einzugsgebiet des Recktebaches vom 28.09.1976
 - aufgestellt durch das Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück –
- b) 1. Änderung zum Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Recktebach vom 01.10.1984
 - aufgestellt durch das Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück –

Abt. II Glaner Bach

- Teilnehmerverzeichnis für die Abt. Glaner Bach vom 14.05.1981
- aufgestellt durch das Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück –

Abt. III Siebenbach

- Teilnehmerverzeichnis für die Abt. Siebenbach vom 14.05.1981
- aufgestellt durch das Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück –

Abt. IV Remseder Bach

- Teilnehmerverzeichnis für die Abt. Remseder Bach vom 10.03.1981
- aufgestellt durch das Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück –

WVG §§ 4,22,23

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 (1) Ziff. 1 und § 2 (2) der Satzung beziehen sich auf die Gewässer III. Ordnung und Anlagen, die aufgeführt sind im
 1. Bestandsplan für die Beitragsabteilungen Recktebach, Glaner Bach und Siebenbach des Wasser- und Bodenverbandes Iburg-Süd, aufgestellt vom Landkreis Osnabrück im Oktober 1991,
 2. Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigung Samtgemeinde Glane, den das Amt für Agrarstruktur Osnabrück am 24.11.1978 aufgestellt hat, einschl. der planfestgestellten Änderungen,
 3. Verzeichnis der Gewässer III. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, das die Namen und Längen der Gewässer enthält.
- (2) Das jeweilige weitere Unternehmen ergibt sich aus den für den Einzelfall aufzustellenden Entwürfen, Plänen und Verträgen, denen stets eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen ist.
- (3) Eine Ausfertigung der Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Unterlagen sind fortzuführen.

WVG § 5

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde Benutzern, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

WVG § 33

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Einfriedigungen müssen in einem Abstand von mindestens 1 m vor der oberen Böschungskante angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mehr als 1 m von der Böschungsoberkante und nur so beackert werden, dass Schäden am Gewässer ausgeschlossen sind.
- (3) Die auf ein Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine 3 m breite freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge haben, die 1 m von der Böschungskante entfernt beginnt.
- (4) Bauliche Anlagen und Anpflanzungen dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante errichtet werden.
- (5) Jedes Mitglied ist auf seine Kosten dazu verpflichtet, das bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinen Grundstücken abgelegte Mähgut aus den Gewässern aufzunehmen. Die Beseitigung von Aushub obliegt dem Anlieger.
- (6) Die Unterhaltung der privaten Grundstücksüberfahrten (Durchlässe, Brücken) obliegt den Eigentümern.
- (7) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. (1) und (6) kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

WVG § 33 ff, NWG § 115

§ 7

Gewässerschau

Der Verband führt die Schau der Gewässer, Anlagen und Grundstücke – auch soweit er sie gem. § 117 (2) NWG übertragen bekommen hat – nach Maßgabe der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück und der folgenden Regelungen durch:

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind in der Regel einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei der Gem. § 117 (2) NWG übertragenen Schau ist darüber hinaus festzustellen, ob die Gewässer nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuss wählt die Schaubeauftragten, die ehrenamtlich tätig sind. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der des Vorstands. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Schautermine sind vom Vorstandsvorsteher mindestens 2 Wochen vor der Schau ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Die Schautermine sind dem Landkreis Osnabrück als untere Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor der Bekanntgabe der Schau anzuzeigen.
- (5) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinde, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Änderung haben.
- (6) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die untere Naturschutzbehörde, die Landwirtschaftskammer Weser-Ems – Landwirtschaftsamt Osnabrück – und das Staatl. Amt für Wasser- u. Abfall und sonstige Beteiligte über den Schautermin und stellt die Teilnahme anheim.
- (7) Der Vorsteher oder ein von ihm beauftragter Schauführer leitet die Gewässerschau. Die Organisation obliegt der Geschäftsführung.
- (8) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand sammelt die Niederschriften im Schaubuch. Er lässt die Mängel abstellen und vermerkt die Abstellung im Schaubuch.
- (10) Die gemäß Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück informierten Behörden erhalten eine Abschrift der Niederschrift nach Abs. 8. Sie werden von der Abstellung der Mängel unterrichtet.

WVG § 44 f., NWG § 117

II. Abschnitt – Verfassung

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.
WVG § 46

§ 9 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Wahl der Schaubeauftragten,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Beschlussfassung über die Satzung und die Änderungssatzungen sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
6. Festsetzung des Haushalts- und Stellenplanes und notwendiger Nachtragshaushaltspläne,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstands,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Tagegeldern für Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Schauamtsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen auf Vorschlag des Vorstands,
12. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

WVG §§ 47,49

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 15 Mitglieder. Sofern dem Verband Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 angehören, hat er 16 Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen der Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 deren Handlungsbevollmächtigte.
In den Ausschuss gewählte Vorstandsmitglieder scheidern aus dem Vorstand aus.
- (2) 2 Mitglieder des Ausschusses müssen aus der Beitragsabteilung I – Recktebach – kommen,
3 Mitglieder aus der Abt. II – Glaner Bach,
4 Mitglieder aus der Abt. III – Siebenbach und
6 Mitglieder aus der Abt. IV – Remseder Bach
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 1 durch Bekanntmachungen gem. § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die abteilungsweise durchgeführte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Der Landkreis als Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied gem. § 3 (1) Ziff. 1, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Es ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen einer Beitragsabteilung.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder, die der Abteilung angehören, für die das Ausschussmitglied gewählt wird, dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie die Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Die Mitglieder gem. § 3 (1) Ziff. 2 wählen unter dem Vorsitz des Vorstandsvorstehers gemeinsam das von ihnen zu entsendende Ausschussmitglied. Die Wählergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Die Abs. (3) bis (7) gelten sinngemäß.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen aus einer Beitragsabteilung erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder – bei Stimmgleichheit – mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist dann gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist..

WVG § 49

§ 11 Amtszeit

- (1) Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Ausscheidende Ausschussmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

WVG § 49

§ 12 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und bei Bedarf weitere Behörden und Institutionen, die ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen werden können. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, er hat kein Stimmrecht.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von 3 Ausschussmitgliedern oder dem Prüfungsausschuss gem. § 27 der Satzung unter Angabe der Gründe verlangt wird; der Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses, er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

WVG § 50

§ 13 Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Male rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

WVG §3 53,58,48.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung der Verbandsausschuss, der Vorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - a) den Entwurf der Satzung und der Änderungssatzungen,
 - b) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes und notwendiger Nachtragshaushaltspläne,
 - c) außer- und überplanmäßige Ausgaben,
 - d) die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen,
 - e) Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 20.000,-- DM,
 - f) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - g) die Einstellung des Geschäftsführers, des Verbandsingenieurs und des Kassenverwalters,
 - h) die Festsetzung des Schadenersatzes bzw. der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken, wenn der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Entschädigung im Einzelfall einen Betrag von 500,-- DM übersteigt,
 - i) Widersprüche gegen Beitragsbescheide,
 - j) die Berufung von Schaubeauftragten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Beratungsausschüsse zu bilden.

WVG § 54

§ 15 Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Ausschuss und Vorstand. Ihm obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, diese Satzung und durch Beschluss des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

WVG §§ 52,55

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 11 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Die Abteilung I ist durch 1 Vorstandsmitglied vertreten, die Abteilung II durch 2 Vorstandsmitglieder, die Abteilung III durch 3 Vorstandsmitglieder, die Abteilung IV durch 4 Vorstandsmitglieder, Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht dem Vorstand angehören.

§ 17

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Ausschuss wählt aus Wahlvorschlägen seiner Mitglieder den Vorsteher und den stellv. Vorsteher sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und die persönlichen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

WVG § 53

§ 18

Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Der Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahr 1996 und später alle 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach §§ 16,17 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

WVG § 53

§ 19

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Er am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Ferner können weitere Behörden und Institutionen eingeladen werden.
- (2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von 3 Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer unter Angabe der Gründe verlangt wird; der Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

WVG § 56

§ 21 Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen von Vorstand und Ausschuss ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss mindestens ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten, die Beschlüsse sind zu sammeln.
- (3) Die Niederschriften der Ausschuss- und Vorstandssitzungen sind vor Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Tagegeld, Reisekosten

- (1) Der Vorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die übrigen Vortands- und Ausschussmitglieder erhalten für jeden Sitzung ein Sitzungsgeld, Schauamtsmitglieder erhalten ein Tagegeld, daneben werden die Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers sowie die Höhe des Sitzungs- und Tagegeldes werden vom Ausschuss beschlossen.

WVG § 52

§ 23 Geschäftsführung

- (1) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere hat er die Beschlüsse des Vorstands vorzubereiten und die Beschlüsse des Vorstands und Ausschusses auszuführen.
- (2) Der Geschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verbandsverwaltung; er regelt im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten und vom Ausschuss beschlossenen Richtlinien die Geschäftsverteilung.

WVG § 57

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer abgeben. Die Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht für Erklärungen, die der Geschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit zu den Geschäften der laufenden Verwaltung abgibt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

WVG & 55

§ 25

Haushalt

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe des § 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz sinngemäß.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind. Der Verbandsausschuss soll den Haushaltsplan so rechtzeitig festsetzen, dass er der Aufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann. Der Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.

WVG § 55, Nds.AGWVG § 2

§ 26

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,-- DM für kurzfristig erforderliche Verbandsmaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandsvorstehers und vorheriger Anhörung eines weiteren Vorstandsmitgliedes bewirkt werden.
- (2) Ausgaben, die im Haushaltsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, dürfen mit Zustimmung des Vorstandes bewirkt werden, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (3) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und veranlasst dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

WVG § 65, Nds. AGWVG § 2

§ 27

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Ausgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, auch unvermutet, mindestens einmal jährlich,
 - c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die der Verbandsausschuss aus seiner Mitte für die Wahlperiode wählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand und Ausschuss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

WVG § 65, Nds.AGWVT § 2

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Haushaltsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle des Wasserverbandstages Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt e.V. geprüft.
- (3) Die Prüfstelle des WVT legt ihren Prüfbericht dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde vor.

WVG § 65, Nds.AGWVT § 2

§ 29

Entlastung des Vorstands

Nach Eingang der Prüfbemerkungen der Prüfstelle des Wasserverbandstages zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Rechnung und die Berichte des verbandsinternen Prüfungsausschusses und der Prüfstelle des Wasserverbandstages mit einer Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstands.

WVG §§ 37,49,65

§ 30 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

WVG §3 28,29

§ 31 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den Kosten der Verwaltung des Verbandes verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Für die Festsetzung des Beitragsverhältnisses zur Finanzierung der Verbandsunternehmen werden 4 Beitragsabteilungen gebildet:
Abteilung I – Recktebach
Der Abteilung gehören die im Teilnehmerverzeichnis für das Umlegungsgebiet im Einzugsgebiet des Recktebaches – aufgestellt vom Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück am 28.09.1976, geändert am 01.10.194 – aufgeführten Mitglieder an.
Abteilung II – Glaner Bach
Der Abteilung gehören die im Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Glaner Bach – aufgestellt vom Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück am 14.05.1981 – aufgeführten Mitglieder an.
Abteilung III – Siebenbach
Der Abteilung gehören die im Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Siebenbach – aufgestellt vom Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück am 14.05.1981 – aufgeführten Mitglieder an.
Abteilung IV – Remseder Bach
Der Abteilung gehören die im Teilnehmerverzeichnis für die Abteilung Remseder Bach – aufgestellt vom Tiefbauamt des Landkreises Osnabrück am 10.03.1981 – aufgeführten Mitglieder an.
- (3) Die Beitragslast aus der Unterhaltung von Gewässern einschl. der Gewässerschau (Unternehmen gem. § 4 (1) der Satzung) in einer jeden Beitragsabteilung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte ihrer in der jeweiligen Beitragsabteilung liegenden Grundstücke.
- (4) Von den Verbandsmitgliedern werden Erschwernisbeiträge erhoben für die Erschwerung der Unterhaltung durch verstärkten Wasserabfluss, durch Bauwerke und andere Anlagen im und am Gewässer und durch Wasser- und Abwassereinleitungen. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt, solange der Ausschuss keine Veranlagungsregeln beschlossen hat.
- (5) Von den Grundstücks- und Anlageneigentümern, die nicht Verbandsmitglied sind und deren Grundstücke in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen oder deren Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren sowie von denjenigen Nichtmitgliedern, die die Unterhaltung durch Einleitung von Abwasser erschweren, wird der Ersatz von Mehrkosten gem. NWG § 113 verlangt. Die Höhe des Mehrkostenersatzes wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt, solange der Ausschuss keine Veranlagungsregeln beschlossen hat.

- (6) Die Beiträge der Verbandsmitglieder und Nutznießer, die zur Finanzierung der übrigen Aufgaben erhoben werden, bemessen sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Das Vorteilsverhältnis wird vom Vorstand im Einzelfall ermittelt. Der Vorstand kann sich der Mitwirkung unabhängiger Sachverständiger bedienen.
- (7) Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Dieser Mindestbeitrag setzt sich aus den Hebungskosten und aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben zusammen.
- (8) Über die Beitragsverhältnisse wird ein Beitragsbuch geführt. Zuständig ist der Geschäftsführer.

WVG § 30

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn den Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (3) nicht entsprochen wird oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag zu ermitteln.

WVG §§ 26, 30

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt auf der Grundlage der Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid.
- (2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, können Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses als vorläufige Beiträge (Vorausleistungen) festgesetzt und eingezogen werden. Diese Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied und jedem zur Zahlung von Beiträgen oder zur Erstattung von Mehrkosten verpflichteten Nichtmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (4) Werden Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, so werden Säumniszuschläge erheben. Diese getragen 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an gerechnet.
- (5) Für die Verjährung sind Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

WVG §§ 31,32

§ 34

Rechtsbehelfslehre

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstands (Widerspruchbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35 Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz und Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

IV. Abschnitt – Anordnungsbefugnis, Zwang

§ 36 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands, des Vorstehers, des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte des Verbandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

WVG § 68

V. Abschnitt – Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderungen der Satzung, Aufsicht

§ 37 Dienstkräfte

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband einen Geschäftsführer, einen Techniker und einen Kassenverwalter.

§ 38 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung des Verbandes und alle Änderungssatzungen werden von der Aufsichtsbehörde für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht.
- (2) Die weiteren im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren.
- (3) Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes sowie der Dauer und der Tageszeit der Einsichtnahmemöglichkeit.
- (4) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

WVG § 7 (3), § 58 (2), § 67, Nds.AGWVG § 3

§ 39 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück in Osnabrück. Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
 - (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- WVG § 72,74

§ 40 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen,:
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- WVG § 75

§ 41 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
 - (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
 - (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.
- WVG § 27

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.1996 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.1979 in der Fassung vom 20.12.1985 außer Kraft.
- VVG § 58

Bad Iburg, den 27.03.1996

Verbandsvorsteher

Vorstandsmitglied